



## **Fördergrundsätze zur Gewährung von Innovationsdarlehen im EFRE Programm Land Bremen 2021-2027 (EFRE Innovationsdarlehen)**

### **1 Förderzweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Zur Förderung der Innovationskraft der bremischen Wirtschaft gewährt die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) Darlehen an innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Land Bremen. Die Darlehen sollen dazu dienen, betriebliche Maßnahmen zur Forschung, Entwicklung und Innovation zu finanzieren und insgesamt die Unternehmen zur Intensivierung der Aktivitäten in diesen Bereichen anzuregen.
- 1.2 Die Ko-Finanzierung der Darlehen erfolgt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des EFRE Programms Land Bremen 2021-2027.
- 1.3 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung
- dieser Fördergrundsätze;
  - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung;
  - der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ("AGVO")<sup>1</sup> sowie der De-minimis-Verordnung<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung;

---

1 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EU Nr. L 187/1 v. 26.6.2014, zul. geänd. durch VO (EU) Nr. 2023/1315 v. 23.6.2023, ABl. EU Nr. L 167/1 v. 30.06.2023 (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1315/oj>).

2 Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission v. 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>).

- der Vorschriften der Europäischen Union zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ("EFRE"), insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1060 ("Dachverordnung")<sup>3</sup>, der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 ("EFRE-Verordnung")<sup>4</sup> und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften.

1.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Fördermittel und in ausschließlich privatrechtlichen Handlungsformen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Darlehen zur Finanzierung betrieblicher Maßnahmen zur Produktion, Entwicklung oder Ausführung neuer oder erheblich verbesserter Produkte, Prozesse, Dienstleistungen, Liefermethoden, Produktionsmethoden oder Organisations- oder Prozessinnovationen einschließlich der Entwicklung von Geschäftsmodellen.

## 3 Förderempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen<sup>5</sup> der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Bremen.

3.2 Ausgeschlossen sind

- Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur<sup>6</sup> tätig sind, soweit die De-minimis-Verordnung Anwendung findet;
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

Die weiteren Ausschlüsse und Einschränkungen gemäß Artikel 1 AGVO beziehungsweise Artikel 1 De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

---

3 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl.EU Nr. L 231/152 v. 30.6.2021

4 Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl.EU Nr. L 231/60 v. 30.6.2021.

5 Es gilt die KMU-Definition gem. Anhang I der AGVO.

6 Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

## **4 Fördervoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist die Vorlage eines umfassenden Konzepts zu den beabsichtigten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten des antragstellenden Unternehmens. Mindestens erforderlich sind in diesem Zusammenhang die Beschreibung des Innovationsgehaltes, des nachvollziehbaren Lösungsweges und plausiblen Mengengerüsts, der Verwertungsmöglichkeiten der Projektergebnisse sowie des Mehrwertes für das Land Bremen (regionalwirtschaftlicher Nutzen).

Das Unternehmen muss insbesondere darlegen, dass es mittelfristig (in spätestens drei Jahren nach Projektende) Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln wird, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 5.1 Die Förderung wird in Form von zinsverbilligten Darlehen mit einem Nennbetrag von bis zu 500.000 EUR gewährt.
- Die Darlehen werden zur Finanzierung von vorhabenbezogenen Investitionen für beispielsweise Maschinen, Geräte, Versuchsausstattungen und Messgeräte für die Entwicklung bis hin zum optimierten Prototypenbau und von vorhabenbezogenen Personal- und Sachkosten gewährt. Nicht förderfähig sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen.
- 5.2 Die Laufzeit von reinen Investitionsdarlehen beträgt bis zu 10 Jahre. Bei Darlehen, bei denen sich der kalkulierte Anteil vorhabenbezogener Personal- und Sachkosten auf mehr als 30% der beantragten Darlehenssumme beläuft, beträgt die Laufzeit bis zu 5 Jahre.
- Es werden maximal 3 tilgungsfreie Jahre gewährt.
- 5.3 Die Finanzierung wird grundsätzlich in Tranchen bereitgestellt. Hierzu werden mit dem Antragsteller Meilensteine vereinbart, die sich am Fortschritt des Investitions- und Innovationsvorhabens orientieren. Die Meilensteine beinhalten klar definierte technische und betriebswirtschaftliche Anforderungen, die den Projekterfolg bis zu dem entsprechenden Meilensteintermin überprüfbar machen. Wenn möglich sollen die zu überprüfenden Anforderungen quantifiziert werden, so dass eine nachvollziehbare Entscheidung über die Fortführung, Neudefinition oder Abbruch des Projektes getroffen werden kann.
- Bei Nichterreicherung der Meilensteine kann das Darlehen gekündigt und/oder gewährte Zinsvergünstigungen zurückgefordert werden.
- 5.4 Die Darlehen werden im Falle einer Unternehmensneugründung als Anlaufbeihilfen im Sinne des Artikel 22 AGVO, sonst als De-minimis-Beihilfen gewährt.
- Unternehmensneugründungen sind nicht börsennotierte, kleine Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der KMU-Definition gemäß Anhang I zur AGVO, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Die Eintragung ins Handelsregister liegt höchstens fünf Jahre zurück; bei Unternehmen die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, beginnt der für die Beihilfefähigkeit maßgebliche Fünfjahreszeitraum zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: Entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem es seine Geschäftstätigkeit aufnimmt,

oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit steuerpflichtig wird;

- sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 % des Umsatzes aus, den das beihilfefähige Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat;
- sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet;
- sie haben kein anderes Unternehmen übernommen bzw. sind nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 % des Umsatzes des beihilfefähigen Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10 % höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben.

5.5 Wird das Darlehen als De-minimis-Beihilfe gewährt, so darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen<sup>7</sup> gewährten De-minimis-Beihilfen den Betrag von 300 000 EUR<sup>8</sup> in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Die Berechnung des Beihilfewerts erfolgt auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes oder nach einer anderen nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung zulässigen Berechnungsmethode.

5.6 Eine Kumulierung des Darlehens mit anderen staatlichen Beihilfen oder mit anderen De-minimis-Beihilfen ist nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 5 AGVO beziehungsweise Artikel 5 De-minimis-Verordnung zulässig.

## 6 Verfahren

6.1 Anträge auf Darlehensförderung sind zu richten an:

Bremer Aufbau-Bank GmbH  
Domshof 14/15  
28195 Bremen  
Tel.: (0421) 9600-415  
Fax: (0421) 9600-840  
www.bab-bremen.de

6.2 Dem Antrag sind detaillierte Angaben über das antragstellende Unternehmen, die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse (Umsatz, Beschäftigte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen nebst erforderlichen Erläuterungen), ein Konzept zu den beabsichtigten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten gem. Ziff. 4, den Kapitalbedarf und die Finanzierung beizufügen. Ergänzend kann die BAB weitere Unterlagen einfordern.

6.3 Eine De-minimis-Beihilfe darf erst gewährt werden, nachdem das antragstellende Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt ("De-minimis-Erklärung"). Über die gewährte De-minimis-

---

7 Zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ s. Artikel 2 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung.

8 Es gilt der Schwellenwert der De-minimis-Verordnung in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Höhe.

Beihilfe erhält das Unternehmen eine De-minimis-Bescheinigung, die bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

- 6.4 Der Verwendungsnachweis erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.
- 6.5 Darlehen, die als Beihilfen nach Maßgabe von Artikel 22 AGVO gewährt wurden, unterliegen den Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO.
- 7 Veröffentlichung; Auskunfts- und Prüfungsrechte**
- 7.1 Die BAB führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.
- 7.2 Die BAB ist berechtigt, zu jeder Zeit Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen. Sie kann dabei Dritte hinzuziehen. In den in Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 bezeichneten Fällen sind auch die für die Prüfung des EFRE-Programms zuständigen Stellen berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- 7.3 Der Antragsteller ist zu verpflichten, alle Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach diesen Fördergrundsätzen, nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist und im Rahmen von Prüfungen, Evaluierungen und Monitorings der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der für die Prüfung des EFRE-Programms zuständigen Stellen oder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

**8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze treten am 01.08.2024 in Kraft und treten am 30.06.2027 außer Kraft.

Bremen, den 16.07.2024

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

i.V. Maik F r e s e

- Staatsrätin-